

Anlage 2 zur Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Entrepreneurship and Digital Business an der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 16.11.2020 in der Fassung der Änderungssatzung vom 19.02.2024

Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung

1. Voraussetzung für die Teilnahme am Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung ist eine vollständige, form- und fristgerechte Bewerbung, der Nachweis der Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 3 sowie das fristgerechte und vollständige Vorliegen der in § 4 Abs. 1 genannten Unterlagen.
2. Im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung werden die eingereichten Unterlagen gesichtet und nach Maßgabe des folgenden Schemas bewertet.

	Prüfungsbestandteil	Prüfungskriterien	Erreichbare Einzelpunktzahl	Höchste erreichbare Punktzahl
2.1	Prüfungsgesamtergebnis aus dem grundständigen wirtschaftswissenschaftlichen BA-Erststudium bzw. einem vergleichbaren Erststudium (Erstabschluss)	1,0	= 60	60
		1,1	= 58	
		1,2	= 56	
		1,3	= 54	
		1,4	= 52	
		1,5	= 50	
		1,6	= 48	
		1,7	= 46	
		1,8	= 44	
		1,9	= 42	
		2,0	= 40	
		2,1	= 38	
		2,2	= 36	
	2,3	= 34		

Anlage 2 SPO Master „ Entrepreneurship and Digital Business“

		2,4	= 32	
		2,5	= 30	
		2,6	= 28	
		2,7	= 26	
		2,8	= 24	
		2,9	= 22	
		3,0	= 20	
		3,1	= 19	
		3,2	= 18	
		3,3	= 17	
		3,4	= 16	
		3,5	= 15	
		3,6	= 14	
		3,7	= 13	
		3,8	= 12	
		3,9	= 11	
		4,0	= 10	
		> 4,0	= 0	
2.2	Im Erststudium erfolgreich absolvierte Vertiefungskurse aus den Bereichen Entrepreneurship oder Digital Business von mind. 20 ECTS	Ja	= 20	20
		Nein	= 0	
2.3	Bachelor- bzw. Abschlussarbeit mit einem Thema aus den Bereichen Entrepreneurship oder Digital Business	Ja	= 10	10
		Nein	= 0	
2.4	Vorliegen praktischer Erfahrung im Kompetenzfeld Entrepreneurship von mind. 10 Wochen Dauer (Praktikum oder Berufserfahrung im Startup/Gründungsumfeld)	Ja	= 10	10
		Nein	= 0	

3. Die Eignung eines Bewerbers liegt vor, wenn mindestens 40 Punkte der maximal erzielbaren Punkte im Eignungsverfahren erreicht werden. Dabei wird davon ausgegangen, dass dadurch der durchschnittliche Bewerber Zugang erhält.
4. Den Bewerbungsunterlagen muss ein Nachweis über die erbrachten Einzelleistungen sowie über die Abschlussnote bzw. des aktuellen Notenschnittes beiliegen. Eine ausschließliche Auflistung der erbrachten Leistungen ohne Angabe des (aktuellen) Notenschnittes ist nicht ausreichend.
5. Bei einem vom deutschen Notensystem abweichend berechneten Prüfungsgesamtergebnis findet die modifizierte bayerische Formel zur Umrechnung ausländischer Prüfungsleistungen Anwendung:

$$x = 1 + 3 \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$

x = gesuchte Note

N_{\max} = beste erreichbare Note im ausländischen Notensystem

N_{\min} = schlechteste Note zum Bestehen im ausländischen Notensystem

N_d = in das deutsche Notensystem zu transformierende Note

6. Bei Nichtangabe von ECTS-Punkten in den Nachweisen richtet sich die Vergabe der Punkte nach der Anzahl der abgeleisteten Semesterwochenstunden.
7. Unterstützung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung durch eine Curricular-Analyse der Teile 2.1-2.4 die durch den Bewerber in Selbstabschätzung erfolgt und unterschrieben mit eingereicht wird (vgl. § 4 Abs. 1c).